

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *wir arbeiten dran!*

Nr. 21 vom 30.05.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
21.04.25	Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim	193
21.04.25	Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofsgebühren - satzung der Ortsgemeinde Gauersheim	194
22.05.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden über den Erlass der Beschilderung - anordnung für 67295 Bolanden (Weierhof), Am Gerbach (K54)	195
27.05.25	Bekanntmachung der 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 am 03.06.2025	196

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:](#)

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 21.04.2025

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim vom 20.01.2020

Der Gemeinderat Gauersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 Abs. 2 wird neu eingefügt

§ 15 (2) Die Urnengrabstätten auf dem Baumgrabfeld dienen der Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung erfolgt auf einer gesonderten Fläche an bestehenden Bäumen. In einer Urnengrabstätte darf jeweils eine Urne (ausschließlich 100 % biologisch abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurnen sind zugelassen) beigesetzt werden. Die Aufstellung von Grablichtern, Vasen und sonstigem Schmuck, sowie das Aufbringen individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Je Beisetzung ist eine liegende Namenstafel aus Naturstein (maximal 30 cm x 40 cm) zulässig. Die Namenstafeln müssen mit Ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Ausrichtung der Namensplatten auf dem Grabfeld ist vor Verlegung mit der Ortsgemeinde abzustimmen. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Vorgaben des § 14 für Wahlgrabstätten geltend entsprechend.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Satzung

vom 21.04.2025

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gauersheim vom 07.06.2018

Der Gemeinderat Gauersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2. a)

ff) Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld	750,00 €
--	----------

b)

bf) Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld	25,00 €
--	---------

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauersheim, 21.04.2025

(Schlesser)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/03/Boh
Sachbearbeiter: Frau Bohlander
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 205
Datum: 22.05.2025

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Beschilderungsanordnung für

67295 Bolanden (Weierhof), Am Gerbach (K54).

Die Anordnung erfolgt, um die Verkehrsteilnehmer auf die in der naheliegenden Schule aufmerksam zu machen.

Folgende Verkehrszeichen sind, entsprechend der beigefügten Planskizze, aufzustellen:

1. **Verkehrszeichen 136 (Kinder)**, in Fahrtrichtung Marnheim, vor dem Kreisverkehr.
2. **Verkehrszeichen 136 (Kinder)**, in Fahrtrichtung Bolanden, vor dem Anwesen „Am Gerbach 5“.

Folgende Markierungen sind, entsprechend der beigefügten Planskizze, anzubringen:

3. **Markierung „Piktogramm Kinder“** als Wiederholung des VZ 136 auf der Fahrbahn, im Kreisverkehr.
4. **Markierung „Piktogramm Kinder“** als Wiederholung des VZ 136 auf der Fahrbahn, vor dem Anwesen „Am Gerbach 9“.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Anbringung der Markierungen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: ygv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: ygv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag:

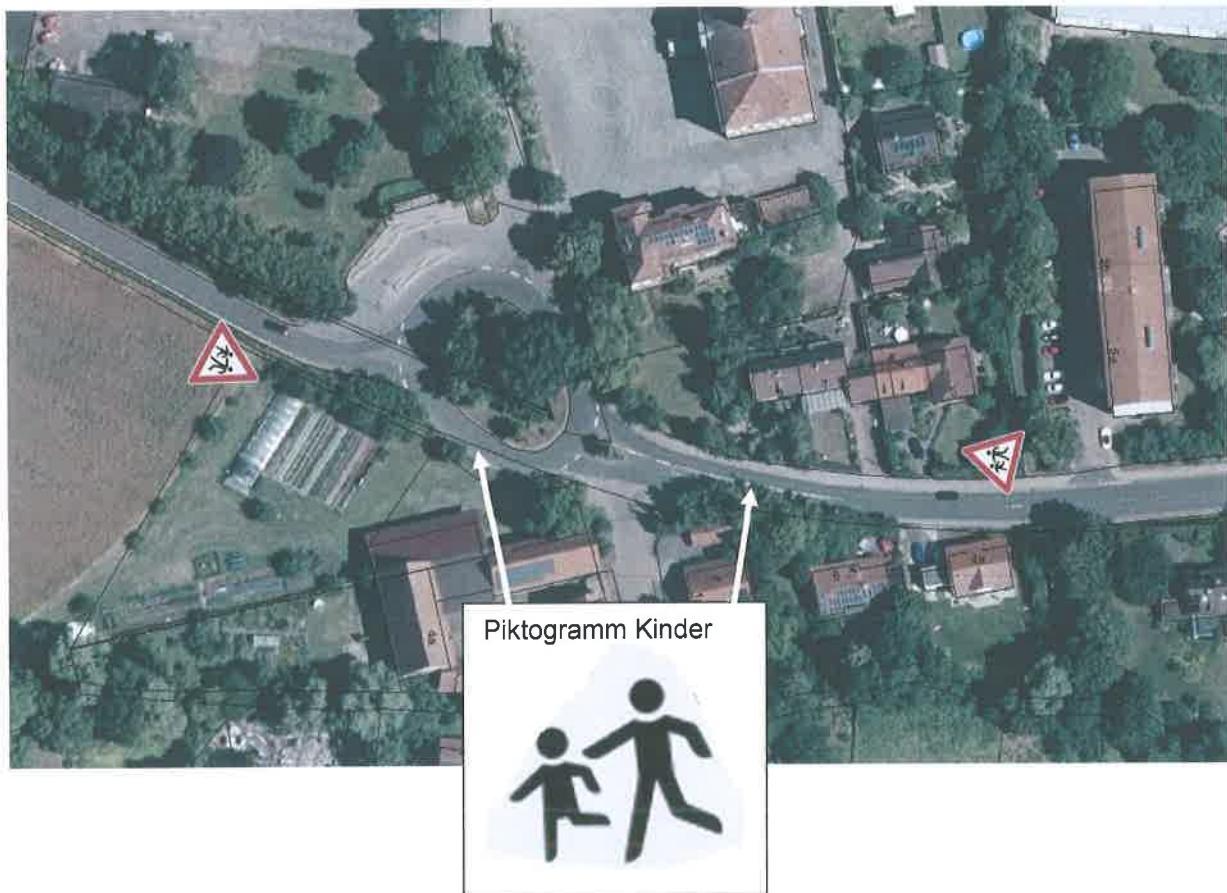
(Bohlander)

Sachbearbeiter: Frau Bohlander
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 205
Aktenzeichen: 2/123 120/03/Boh
Datum: 23.05.2025
E-Mail: Fabienne.Bohlander@kirchheimbolanden.de



Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten drau!

**Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 22.05.2025
Bolanden, Am Gerbach (K54)**





27.05.2025 Bgm/Fr

B E K A N N T M A C H U N G

Die 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 3. Juni 2025, 19:00 Uhr

in der Gemeindehalle, Alte Straße 8, in Mörsfeld statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Teilfortschreibung Nr. 10 FNP-Erneuerbare Energien, Windenergiefläche "Im Niederbusch" Gemarkung Marnheim; Abwägung, Zustimmung zum Planentwurf und Beschluss zur Veröffentlichung (Offenlage) nach § 3 Abs. 2 BauGB
3.	Teilfortschreibung Nr. 11 des FNP- Erneuerbare Energien zur Darstellung einer Windenergiefläche "Am Hieberg" in der Gemarkung Morschheim; Abwägung und Feststellungsbeschluss
4.	FNP 9. Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien zur Darstellung einer Sonderbaufläche für PHV in der Gemarkung Bischheim; Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Veröffentlichung/Offenlage (§3 Abs. 2 BauGB) und Trägerbeteiligung (§4 Abs. 2 BauGB) sowie Feststellungsbeschluss
5.	Personalkostenzuschuss Kreisvolkshochschule
6.	Fundtiervertrag
7.	Versorgungsküchen; hier: Verpflegungskonzept
8.	Kindertagesstätten; hier: Festsetzung der Verpflegungskosten
9.	Grundschule Kirchheimbolanden; hier: Wetterschutz
10.	Sanierung der Turnhalle Grundschule Kirchheimbolanden - Auftragsvergabe Fachplanungsleistungen; Beratung und Beschlussfassung
11.	Grundschule Kriegsfeld; hier: Ertüchtigung, Erneuerung
12.	Grundschule Marnheim; hier: Sanierung
13.	Grundschule Stetten; hier: Pausenhofgestaltung
14.	Beratung und Beschlussfassung zum Erwerb eines Kommandowagens (KdoW) für die Wehrleitung und die hauptamtlichen Gerätewarte der Verbandsgemeinde
15.	Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) für die Feuerwehr Einheit Oberwiesen

16. Beratung und Beschlussfassung zum Erwerb eines All Terrain Vehicle (ATV)
17. Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung von Schutzbekleidung bei Vegetationsbränden

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Appel".

(Wienpahl)
Bürgermeisterin